

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 45

48. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

19. Februar 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Gerichtshof

GERICHTSHOF

2005/C 45/01	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. Dezember 2004 in der Rechtssache C-463/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Umwelt — Freier Warenverkehr — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 94/62/EG — Gewinnung von und Handel mit natürlichen Mineralwässern — Richtlinie 80/777/EWG — Pfand- und Rücknahmepflichten für Einwegverpackungen nach Maßgabe des Gesamtanteils der Mehrwegverpackungen)	1
2005/C 45/02	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-19/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Viktor Hlozek gegen Roche Austria Gesellschaft mbH (Sozialpolitik — Männer und Frauen — Gleiches Entgelt — Entgelt — Begriff — Überbrückungsgeld aufgrund einer Betriebsvereinbarung — Sozialplan wegen einer Umstrukturierung des Unternehmens — Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt ihrer Entlassung ein bestimmtes Alter erreicht haben, gewährte Leistung — Gewährung der Leistung ab einem je nach Geschlecht der entlassenen Arbeitnehmer unterschiedlichen Alter — Berücksichtigung des im nationalen Recht gesetzlich festgesetzten, je nach Geschlecht unterschiedlichen Rentenalters)	1
2005/C 45/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-271/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Schweden (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fischerei — Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen — Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit)	2
2005/C 45/04	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-277/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts [Deutschland]): EU-Wood-Trading GmbH gegen Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (Umwelt — Abfälle — Verordnung [EWG] Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen — Zur Verwertung bestimmte Abfälle — Einwände — Zuständigkeit der Behörde am Versandort — Verwertung, die die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG oder nationaler Bestimmungen nicht beachtet — Zuständigkeit der Behörde am Versandort für die Erhebung solcher Einwände)	2

DE

2005/C 45/05	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. Dezember 2004 in der Rechtssache C-309/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Radlberger Getränkegesellschaft mbH & Co. und S. Spitz KG gegen Land Baden-Württemberg (Umwelt — Freier Warenverkehr — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 94/62/EG — Pfand- und Rücknahmepflichten für Einwegverpackungen nach Maßgabe des Gesamtanteils der Mehrwegverpackungen)	3
2005/C 45/06	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. Dezember 2004 in der Rechtssache C-434/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Arnold André GmbH & Co. KG gegen Landrat des Kreises Herford (Richtlinie 2001/37/EG — Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen — Artikel 8 — Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch — Gültigkeit)	4
2005/C 45/07	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-460/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Luftverkehr — Bodenabfertigungsdienst — Richtlinie 96/67/EG)	4
2005/C 45/08	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-24/03: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/881/EG der Kommission — Finanzielle Berichtigungen — Obst und Gemüse sowie öffentliche Lagerhaltung von Getreide)	5
2005/C 45/09	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-36/03 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) [Vereinigtes Königreich]): The Queen, auf Antrag von Approved Prescription Services Ltd, gegen Licensing Authority (Arzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Verfahren für Erzeugnisse, die einander im Wesentlichen gleichen)	5
2005/C 45/10	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-62/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Umsetzung)	5
2005/C 45/11	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Jagd mit Leimruten)	6
2005/C 45/12	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-123/03 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Greencore Group plc (Antrag auf Nichtigerklärung eines Schreibens der Kommission — Weigerung, Zinsen auf einen erstatteten Betrag zu zahlen — Begriff der eine frühere Handlung bestätigenden Handlung — Zahlung des Hauptbetrags ohne Zinsen — Fehlender Charakter einer früheren ablehnenden Entscheidung)	6
2005/C 45/13	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-177/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/618/Euratom — Unterrichtung der Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation — Mangelhafte Umsetzung)	7
2005/C 45/14	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. Dezember 2004 in der Rechtssache C-210/03 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) [Vereinigtes Königreich]): The Queen, auf Antrag von Swedish Match AB, Swedish Match UK Ltd, gegen Secretary of State for Health (Richtlinie 2001/37/EG — Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen — Artikel 8 — Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch — Gültigkeit — Auslegung der Artikel 28 EG bis 30 EG — Vereinbarkeit der nationalen Regelung, die das gleiche Verbot enthält)	7



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 45/15	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2004 in der Rechtssache C-272/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Hauptzollamt Neubrandenburg gegen Jens Christian Siig (Zollkodex der Gemeinschaften — Entstehung der Zollschuld — Verfahren der vorübergehenden Verwendung — Auswechslung der Zugmaschine eines Aufliegers)	8
2005/C 45/16	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-293/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail Brüssel [Belgien]): Gregorio My gegen Office national des pensions (ONP) (Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Anhang VIII Artikel 11 des Beamtenstatuts — Vorgezogene Altersrente — Anrechnung von Beschäftigungszeiten bei den Europäischen Gemeinschaften — Artikel 10 EG)	8
2005/C 45/17	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-516/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Deponie von Campolungo [Ascoli Piceno] — Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG — Artikel 4 und 8)	9
2005/C 45/18	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-520/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana [Spanien]): José Vicente Olaso Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa) (Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Anwendungsbereich — Begriff der „Ansprüche“ — Begriff des „Arbeitsentgelts“ — Entschädigung wegen rechtswidriger Kündigung)	9
2005/C 45/19	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-523/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Biotrast SA (Schiedsklausel — Rückzahlung von Vorschüssen — Zinsen — Versäumnisverfahren)	10
2005/C 45/20	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-528/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/35/EG — Seeverkehr — Sicherheit von Fischereifahrzeugen)	10
2005/C 45/21	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-88/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/29/EG — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	11
2005/C 45/22	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. Dezember 2004 in der Rechtssache C-172/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung — Richtlinie 1999/31/EG — Abfallbewirtschaftung — Abfalldeponien — Inertabfälle von Gebäuden und öffentlichen Bauarbeiten)	11
2005/C 45/23	Beschluss des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. Oktober 2004 in der Rechtssache C-238/03 P: Maja Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Gemeinschaftszuschuss — Streichung der für die Modernisierung eines Aquakultur-Erzeugungsbetriebs gewährten Beihilfe)	12
2005/C 45/24	Rechtssache C-459/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 29. Oktober 2004	12
2005/C 45/25	Rechtssache C-489/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 28. September 2004 in der Verwaltungsrechtssache Herr Alexander Jehle, Weinhaus Kiderlen, gegen Land Baden-Württemberg	12



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 45/26	Rechtssache C-490/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 29. November 2004	13
2005/C 45/27	Rechtssache C-491/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Anordnung der VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, vom 24. November 2004 in dem Rechtsstreit Dollond and Aitchison Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise	14
2005/C 45/28	Rechtssache C-494/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 26. November 2004 in dem Rechtsstreit Heintz van Landewyck SARL gegen Staatssecretaris van Financiën	15
2005/C 45/29	Rechtssache C-503/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 7. Dezember 2004	15
2005/C 45/30	Rechtssache C-507/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 8. Dezember 2004	16
2005/C 45/31	Rechtssache C-508/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 8. Dezember 2004	17
2005/C 45/32	Rechtssache C-511/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 14. Dezember 2004	17
2005/C 45/33	Rechtssache C-512/04 P: Rechtsmittel der Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn GmbH & Co.KG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2004 in der Rechtssache T-356/02, Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn GmbH & Co.KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), unterstützt von Krafft SA, eingelegt am 15. Dezember 2004 (Fax: 14.12.04)	18
2005/C 45/34	Streichung der Rechtssache C-410/02	18
2005/C 45/35	Streichung der Rechtssache C-50/03	19
2005/C 45/36	Streichung der Rechtssache C-95/03	19
2005/C 45/37	Streichung der Rechtssache C-146/03 P	19
2005/C 45/38	Streichung der Rechtssache C-194/03	19
2005/C 45/39	Streichung der Rechtssache C-345/03	19
2005/C 45/40	Streichung der Rechtssache C-35/04	19
2005/C 45/41	Streichung der Rechtssache C-50/04	20
2005/C 45/42	Streichung der Rechtssache C-106/04	20
2005/C 45/43	Streichung der Rechtssache C-163/04	20
2005/C 45/44	Streichung der Rechtssache C-238/04	20
2005/C 45/45	Streichung der Rechtssache C-263/04	20
2005/C 45/46	Streichung der Rechtssache C-382/04	20



GERICHT ERSTER INSTANZ

2005/C 45/47	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 7. Dezember 2004 in der Rechtssache T-240/02, Koninklijke Coöperatie Cosun UA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Zucker — Für auf den Binnenmarkt abgesetzten C-Zucker zu zahlende Abgabe — Zollrecht — Antrag auf Erlass — In Artikel 13 der Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 vorgesehene Billigkeitsklausel — Begriff der Eingangs- und Ausfuhrabgaben — Grundsätze der Gleichheit und der Rechtssicherheit — Billigkeit)	21
2005/C 45/48	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 13. Dezember 2004 in der Rechtssache T-251/02, E gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Tagelohn — Einrichtungszulage — Erstattung der anlässlich des Dienstantritts entstandenen Reise- und Umzugskosten — Einberufungsort — Artikel 4, 5, 7, 9 und 10 des Anhangs VII des Statuts — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)	21
2005/C 45/49	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 14. Dezember 2004 in der Rechtssache T-317/02, Fédération des industries condimentaires de France (FICF), Confédération générale des producteurs de lait de brebis et des industriels de Roquefort, Comité économique agricole régional „fruits et légumes de la région Bretagne“ (Cerafel) und Comité national interprofessionnel des palmipèdes à foie gras (CIFO) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsame Handelspolitik — Welthandelsorganisation [WTO] — Verordnung [EG] Nr. 3286/94 — Handelshemmnisse — Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) — Einstellung der Untersuchungsverfahren betreffend Handelshemmnisse — Gemeinschaftsinteresse)	22
2005/C 45/50	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 14. Dezember 2004 in der Rechtssache T-332/02, Nordspeditionieri di Danielis Livio & C. Snc, Livio Danielis und Domenico D'Alessandro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Zollunion — Gemeinschaftliches Versandverfahren — Betrug — Zigarettenschmuggel — Erlass von Eingangsabgaben — Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 — Artikel 13: Billigkeitsklausel — Begriff „besondere Umstände“)	22
2005/C 45/51	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-376/02: O gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Artikel 78 des Statuts — Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit — Invalitätsausschuss — Zusammensetzung — Berufskrankheit)	23
2005/C 45/52	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 13. Dezember 2004 in der Rechtssache T-8/03, El Corte Inglés SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Bildmarke EMILIO PUCCI — Widerspruch des Inhabers der nationalen Bildmarken EMIDIO TUCCI — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)	23
2005/C 45/53	Rechtssache T-422/04: Klage des Luciano Lavagnoli gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 2004	23
2005/C 45/54	Rechtssache T-439/04: Klage der Eurohypo AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 5. November 2004	24
2005/C 45/55	Rechtssache T-452/04: Klage der Editions Odile Jacob SAS gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. November 2004	24
2005/C 45/56	Rechtssache T-458/04: Klage der Firma Au Lys de France gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. November 2004	25
2005/C 45/57	Rechtssache T-459/04: Klage des Jorge Manuel Pinheiro de Jesus Ferreira gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. November 2004	25



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 45/58	Rechtssache T-473/04: Klage der Cristina Asturias Cuerno gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Dezember 2004	26
2005/C 45/59	Rechtssache T-474/04: Klage der Pergan GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Dezember 2004	27
2005/C 45/60	Rechtssache T-501/04: Klage der Bodegas Franco-Españolas, SA, gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 23. Dezember 2004	27
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
2005/C 45/61	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> Abl. C 31 vom 5.2.2005	28



I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 14. Dezember 2004

in der Rechtssache C-463/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾

(Umwelt — Freier Warenverkehr — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 94/62/EG — Gewinnung von und Handel mit natürlichen Mineralwässern — Richtlinie 80/777/EWG — Pfand- und Rücknahmepflichten für Einwegverpackungen nach Maßgabe des Gesamtanteils der Mehrwegverpackungen)

(2005/C 45/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-463/01 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 3. Dezember 2001, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues, E. Puisais und D. Petrausch) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: zunächst P. Ormond, sodann C. Jackson) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und T. Rummler im Beistand von Rechtsanwalt D. Sellner), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann und K. Lenaerts (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J.N. Cunha Rodrigues – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 14. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen die Verpflichtungen aus Artikel 5 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in Verbindung mit Artikel 28 EG verstoßen, dass sie mit den §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen ein System zur Wiederverwendung von

Verpackungen für Produkte eingeführt hat, die gemäß der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern an der Quelle abzufüllen sind.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Französische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 2.3.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-19/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Viktor Hlozek gegen Roche Austria Gesellschaft mbH ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Männer und Frauen — Gleiches Entgelt — Entgelt — Begriff — Überbrückungsgeld aufgrund einer Betriebsvereinbarung — Sozialplan wegen einer Umstrukturierung des Unternehmens — Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt ihrer Entlassung ein bestimmtes Alter erreicht haben, gewährte Leistung — Gewährung der Leistung ab einem je nach Geschlecht der entlassenen Arbeitnehmer unterschiedlichen Alter — Berücksichtigung des im nationalen Recht gesetzlich festgesetzten, je nach Geschlecht unterschiedlichen Rentenalters)

(2005/C 45/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-19/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Obersten

Gerichtshof (Österreich) mit Beschluss vom 20. Dezember 2001, beim Gerichtshof eingegangen am 29. Januar 2002, in dem Verfahren Viktor Hlozek gegen Roche Austria Gesellschaft mbH hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters A. Rosas (Berichterstatter), der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter K. Lenaerts und S. von Bahr – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein Überbrückungsgeld wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt unter den Begriff „Entgelt“ im Sinne von Artikel 141 EG und Artikel 1 der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens stehen diese Vorschriften der Anwendung eines Sozialplans nicht entgegen, der eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Alters vorsieht, von dem an ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht, weil sich Männer und Frauen nach dem nationalen gesetzlichen System der vorzeitigen Alterspension hinsichtlich der für die Gewährung dieser Pension maßgeblichen Elemente in unterschiedlichen Situationen befinden.

(¹) ABL C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-271/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Schweden (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fischerei — Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen — Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit)

(2005/C 45/03)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

In der Rechtssache C-271/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 24. Juli 2002, **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (Bevollmächtigte: T. van Rijn und C. Tufvesson) gegen **Königreich Schweden** (Bevollmächtigte: A. Kruse und A. Falk), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter), S. von Bahr, U. Löhmus und A. Ó Caoimh – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur sowie aus den Artikeln 2, 21 Absätze 1 und 2 sowie 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik verstoßen, dass es in den Jahren 1995 und 1996

- nicht die geeigneten Durchführungsbestimmungen für die ihm zugeteilten Quoten erlassen und nicht die nach den einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen erforderlichen Inspektionen und anderen Kontrollen durchgeführt hat,
- nicht alle wirksamen Maßnahmen getroffen hat, um Quotenüberschreitungen zu verhindern,
- nicht alle Verwaltungs- oder Strafmaßnahmen gegen die Kapitäne der gegen die betreffenden Verordnungen verstoßenden Schiffe oder gegen jeden anderen für einen solchen Verstoß Verantwortlichen ergriffen hat, zu denen es verpflichtet war.

2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 289 vom 23.11.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-277/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts [Deutschland]): EU-Wood-Trading GmbH gegen Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (¹)

(Umwelt — Abfälle — Verordnung [EWG] Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen — Zur Verwertung bestimmte Abfälle — Einwände — Zuständigkeit der Behörde am Versandort — Verwertung, die die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG oder nationaler Bestimmungen nicht beachtet — Zuständigkeit der Behörde am Versandort für die Erhebung solcher Einwände)

(2005/C 45/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-277/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Deutschland) mit Entscheidung vom 3. Juli 2002, eingegangen am 29. Juli 2002, in dem Verfahren EU-Wood-Trading GmbH gegen Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters A. Rosas, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter K. Lenaerts und K. Schiemann (Berichterstatter) – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in der durch die Entscheidungen 98/368/EG der Kommission vom 18. Mai 1998 und 1999/816/EG der Kommission vom 24. November 1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort die Einwände gegen eine Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen, zu deren Erhebung sie berechtigt sind, auf Erwägungen stützen können, die nicht nur an die Beförderung der Abfälle im örtlichen Zuständigkeitsbereich jeder Behörde selbst anknüpfen, sondern auch an die im Zusammenhang mit dieser Verbringung vorgesehene Verwertungsmaßnahme.

2. Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 259/93 in der durch die Entscheidungen 98/368 und 1999/816 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde am Versandort bei der Prüfung der Auswirkungen der beabsichtigten Verwertung am Bestimmungsort auf die Gesundheit und die Umwelt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die im Versandstaat, zur Vermeidung solcher Auswirkungen, für die Abfallverwertung geltenden Standards zugrunde legen darf, um einer Abfallverbringung zu widersprechen, auch wenn diese Standards höher sind als die im Bestimmungsstaat geltenden.

3. Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 259/93 in der durch die Entscheidungen 98/368 und 1999/816 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine zuständige Behörde am Versandort sich nicht auf diese Vorschriften berufen kann, um einen Einwand gegen die Verbringung von Abfällen zu erheben, der darauf gestützt ist, dass die beabsichtigte Verwertung die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit nicht beachtet.

(¹) ABl. C 200 vom 23.8.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 14. Dezember 2004

in der Rechtssache C-309/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Radlberger Getränkegesellschaft mbH & Co. und S. Spitz KG gegen Land Baden-Württemberg (¹)

(Umwelt — Freier Warenverkehr — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 94/62/EG — Pfand- und Rücknahmepflichten für Einwegverpackungen nach Maßgabe des Gesamtanteils der Mehrwegverpackungen)

(2005/C 45/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-309/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Verwaltungsgericht Stuttgart (Deutschland) mit Entscheidung vom 21. August 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 29. August 2002, in dem Verfahren Radlberger Getränkegesellschaft mbH & Co. und S. Spitz KG gegen Land Baden-Württemberg hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann und K. Lenaerts (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechet und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J.N. Cunha Rodrigues – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 14. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle verwehrt es den Mitgliedstaaten nicht, Maßnahmen einzuführen, mit denen die Systeme zur Wiederverwendung von Verpackungen gefördert werden sollen.

2. Artikel 7 der Richtlinie 94/62 gibt den betroffenen Herstellern und Vertreibern keinen Anspruch darauf, weiterhin an einem bestimmten System der Bewirtschaftung von Verpackungsabfall teilzunehmen, er steht aber der Ersetzung eines flächendeckenden Systems der Sammlung von Verpackungsabfällen durch ein Pfand und Rücknahmesystem entgegen, wenn das neue System nicht ebenfalls geeignet ist, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, oder wenn der Übergang auf dieses neue System nicht ohne Bruch erfolgt und nicht ohne die Möglichkeit für die Marktteilnehmer der betreffenden Wirtschaftszweige zu gefährden, sich tatsächlich an dem neuen System ab dessen Inkrafttreten zu beteiligen.

3. Artikel 28 EG steht einer nationalen Regelung wie der nach den §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen entgegen, wenn diese die Ersetzung eines flächendeckenden Systems der Sammlung von Verpackungsabfällen durch ein Pfand- und Rücknahmesystem vorsieht, ohne dass die betroffenen Hersteller und Vertrieber über eine angemessene Übergangsfrist verfügen, um sich darauf einzustellen, und ohne dass sichergestellt ist, dass sie sich im Zeitpunkt der Umstellung des Systems der Bewirtschaftung von Verpackungsabfall tatsächlich an einem arbeitsfähigen System beteiligen können.

(¹) ABl. C 274 vom 9.11.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 14. Dezember 2004

in der Rechtssache C-434/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Arnold André GmbH & Co. KG gegen Landrat des Kreises Herford (¹)

(Richtlinie 2001/37/EG — Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen — Artikel 8 — Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch — Gültigkeit)

(2005/C 45/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-434/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Verwaltungsgericht Minden (Deutschland) mit Entscheidung vom 14. November 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 29. November 2002, in dem Verfahren Arnold André GmbH & Co. KG gegen Landrat des Kreises Herford hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans und K. Lenaerts, der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissechet, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J.N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) – Generalanwalt: L.A. Geelhoed; H. von Holstein, Hilfskanzler, sodann M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 14. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Artikel 8 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts-

und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. C 44 vom 22.2.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-460/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Luftverkehr — Bodenabfertigungsdienst — Richtlinie 96/67/EG)

(2005/C 45/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-460/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 19. Dezember 2002, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Aresu und M. Huttunen) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I.M. Braguglia im Beistand von O. Fiumara), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) sowie der Richter K. Lenaerts, S. von Bahr und K. Schiemann – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft verstoßen, dass das Decreto legislativo Nr. 18/99 vom 13. Januar 1999 betreffend die Durchführung dieser Richtlinie in seinem Artikel 14 eine mit Artikel 18 der Richtlinie unvereinbare soziale Maßnahme eingeführt hat und in seinem Artikel 20 eine nach dieser Richtlinie nicht zulässige Übergangsregelung vorsieht.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 55 vom 8.3.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 16. Dezember 2004

**in der Rechtssache C-24/03: Italienische Republik gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾**

**(EAGFL — Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung
2002/881/EG der Kommission — Finanzielle Berichtigungen
— Obst und Gemüse sowie öffentliche Lagerhaltung von
Getreide)**

(2005/C 45/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-24/03 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 15. Januar 2003, Italienische Republik (Bevollmächtigter: M. Fiorilli) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und L. Visaggio), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J.N. Cunha Rodrigues und K. Schiemann (Berichterstatter) – Generalanwalt: L.A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 22.3.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 9. Dezember 2004

**in der Rechtssache C-36/03 (Vorabentscheidungsersuchen
des High Court of Justice (England & Wales), Queen's
Bench Division (Administrative Court) [Vereinigtes König-
reich]): The Queen, auf Antrag von Approved Prescription
Services Ltd, gegen Licensing Authority ⁽¹⁾**

**(Arzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen —
Verfahren für Erzeugnisse, die einander im Wesentlichen
gleichen)**

(2005/C 45/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-36/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), mit Entscheidung vom 23. Dezember 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 3. Februar

2003, in dem Verfahren The Queen, auf Antrag von Approved Prescription Services Ltd, gegen Licensing Authority, vertreten durch Medicines and Healthcare Products Regulatory Agency, Streithelferin: Eli Lilly & Co. Ltd, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C.W.A. Timmermans, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und J.-P. Puissechet, der Richterin N. Colneric sowie des Richters J.N. Cunha Rodrigues – Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen kann für ein Erzeugnis C nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel gestellt werden, wenn damit nachgewiesen werden soll, dass das Erzeugnis C dem Erzeugnis B im Wesentlichen gleicht und wenn

- das Erzeugnis B eine neue Darreichungsform des Erzeugnisses A ist und
- für das Erzeugnis A im Gegensatz zum Erzeugnis B mindestens seit dem in dieser Vorschrift vorgesehenen Zeitraum von sechs bzw. zehn Jahren eine Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft besteht.

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 5.4.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 16. Dezember 2004

**in der Rechtssache C-62/03: Kommission der Europäischen
Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritan-
nien und Nordirland ⁽¹⁾**

**(Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG —
Umsetzung)**

(2005/C 45/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-62/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 14. Februar 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: X. Lewis und M. Konstantinidis) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: K. Manji im Beistand von D. Wyatt), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter A. Borg Barthet, J.-P. Puissechet (Berichterstatter), J. Malenovský und U. Löhmus – Generalwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 und zuletzt durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 geänderten Fassung verstoßen, dass es nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um seinen Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstaben a, e und f, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und den Artikeln 3, 4, 5, 7 Absatz 1, 8, 12, 13 und 14 dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 101 vom 26.4.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-79/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Jagd mit Leimruten)

(2005/C 45/11)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-79/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingegangen am 21. Februar 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C.W.A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J. Makarczyk, P. Kūris und J. Klučka – Generalanwalt: L.A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten verstoßen, dass es im Gebiet der Gemeinschaft Valencia die Jagd mit Leimruten mittels der unter der Bezeichnung „Parany“ bekannten Methode duldet.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 101 vom 26.4.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-123/03 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Greencore Group plc (¹)

(Antrag auf Nichtigerklärung eines Schreibens der Kommission — Weigerung, Zinsen auf einen erstatteten Betrag zu zahlen — Begriff der eine frühere Handlung bestätigenden Handlung — Zahlung des Hauptbetrags ohne Zinsen — Fehlender Charakter einer früheren ablehnenden Entscheidung)

(2005/C 45/12)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-123/03 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingereicht am 19. März 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: K. Wiedner) gegen Greencore Group plc mit Sitz in Dublin (Irland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Böhlke, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C.W.A. Timmermans, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und J.-P. Puissechet, der Richterin N. Colneric und des Richters J.N. Cunha Rodrigues – Generalanwalt: F.G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Januar 2003 in der Rechtssache T-135/02 (Greencore Group/Kommission) wird aufgehoben.
2. Die Unzulässigkeitseinrede der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird zurückgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 112 vom 10.5.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-177/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/618/Euratom — Unterrichtung der Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation — Mangelhafte Umsetzung)

(2005/C 45/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-177/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 141 EA, eingereicht am 16. April 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Grunwald und B. Stromsky) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und E. Puisais), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Lenaerts, J.N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), M. Ilešić und E. Levits – Generalanwalt: L.A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen verstoßen, indem sie am 27. Oktober 2000 nicht alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hatte, um den Artikeln 2, 3, 6 und 7 der Richtlinie nachzukommen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 14. Dezember 2004

in der Rechtssache C-210/03 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) [Vereinigtes Königreich]): The Queen, auf Antrag von Swedish Match AB, Swedish Match UK Ltd, gegen Secretary of State for Health ⁽¹⁾

(Richtlinie 2001/37/EG — Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen — Artikel 8 — Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch — Gültigkeit — Auslegung der Artikel 28 EG bis 30 EG — Vereinbarkeit der nationalen Regelung, die das gleiche Verbot enthält)

(2005/C 45/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-210/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), mit Entscheidung vom 17. April 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 15. Mai 2003, in dem Verfahren The Queen, auf Antrag von Swedish Match AB, Swedish Match UK Ltd, gegen Secretary of State for Health, hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C.W.A. Timmermans und K. Lenaerts, der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissechet, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J.N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) – Generalanwalt: L.A. Geelhoed; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, sodann M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 14. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Artikel 8 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen beeinträchtigen könnte.
2. Verbietet eine nationale Maßnahme gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2001/37 die Vermarktung von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch, so muss nicht gesondert geprüft werden, ob diese nationale Maßnahme den Artikeln 28 EG und 29 EG entspricht.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 19.7.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Dezember 2004

in der Rechtssache C-272/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Hauptzollamt Neubrandenburg gegen Jens Christian Siig ⁽¹⁾

(Zollkodex der Gemeinschaften — Entstehung der Zollschild — Verfahren der vorübergehenden Verwendung — Auswechslung der Zugmaschine eines Aufliegers)

(2005/C 45/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-272/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesfinanzhof (Deutschland) mit Entscheidung vom 13. Mai 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 24. Juni 2003, in dem Verfahren Hauptzollamt Neubrandenburg gegen Jens Christian Siig in Firma „Internationale Transport“ Export Import hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter C. Gulmann und R. Schintgen (Berichterstatter) – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 15. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 718 Absatz 3 Buchstabe d und 670 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sind dahin auszulegen, dass hiernach die Verwendung einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugelassenen Sattelzugmaschine für die Beförderung eines Aufliegers von einem Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, wo der Auflieger mit Waren beladen wird, zu einem anderen Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, wo der Auflieger nur abgestellt wird, um später von einer anderen Sattelzugmaschine zu dem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Warenempfänger befördert zu werden, untersagt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 6.9.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-293/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail Brüssel [Belgien]): Gregorio My gegen Office national des pensions (ONP) ⁽¹⁾

(Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Anhang VIII Artikel 11 des Beamtenstatuts — Vorgezogene Altersrente — Anrechnung von Beschäftigungszeiten bei den Europäischen Gemeinschaften — Artikel 10 EG)

(2005/C 45/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-293/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunal du travail Brüssel (Belgien) mit Entscheidung vom 20. Mai 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 4. Juli 2003, in dem Verfahren Gregorio My gegen Office national des pensions (ONP) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C.W.A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen (Berichterstatter), G. Arestis und J. Klučka – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 10 EG in Verbindung mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ist so auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es nicht erlaubt, für die Begründung eines Anspruchs auf eine vorgezogene Altersrente nach dem nationalen System die Beschäftigungsjahre zu berücksichtigen, die ein Gemeinschaftsangehöriger im Dienst eines Gemeinschaftsorgans zurückgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 18.10.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-516/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Deponie von Campolungo [Ascoli Piceno] — Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG — Artikel 4 und 8)

(2005/C 45/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-516/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 9. Dezember 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Amorosi und M. Konstantinidis) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter R. Schintgen und J. Klučka (Berichterstatter) – Generalwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 8 der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die auf der Deponie von Campolungo im Gebiet der Gemeinde von Ascoli Piceno (Italien) gelagerten Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt schädigen können, sowie dadurch, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, damit der Besitzer der auf der genannten Deponie abgelagerten Abfälle diese einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergibt, das die in Anhang II A oder II B der Richtlinie genannten Maßnahmen durchführt, oder selbst ihre Verwertung oder Beseitigung sicherstellt.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-520/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana [Spanien]): José Vicente Olosa Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa) ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Anwendungsbereich — Begriff der „Ansprüche“ — Begriff des „Arbeitsentgelts“ — Entschädigung wegen rechtswidriger Kündigung)

(2005/C 45/18)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-520/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien) mit Entscheidung vom 27. November 2003, in dem Verfahren José Vicente Olosa Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters K. Lenaerts, der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) sowie der Richter K. Schiemann und E. Juhász – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob der Begriff „Arbeitsentgelt“, wie er im nationalen Recht definiert ist, Entschädigungen wegen rechtswidriger Kündigung einschließt. Trifft dies zu, so fallen diese Entschädigungen unter die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der vor Erlass der Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987 geltenden Fassung.
2. Fallen nach der einschlägigen nationalen Regelung Ansprüche auf eine Entschädigung wegen rechtswidriger Kündigung, die durch ein Urteil oder eine Verwaltungsentscheidung zugesprochen werden, unter den Begriff „Arbeitsentgelt“, so sind entsprechende Ansprüche, die in einem Güteverfahren wie dem im Ausgangsverfahren festgestellt werden, als das Arbeitsentgelt betreffende Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen im Sinne der Richtlinie 80/987 anzusehen. Das nationale Gericht hat eine innerstaatliche Regelung außer Anwendung zu lassen, die diese Ansprüche unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz vom Begriff „Arbeitsentgelt“ im Sinne der betreffenden Regelung ausschließt.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-523/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Biotrast SA ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Rückzahlung von Vorschüssen — Zinsen — Versäumnisverfahren)

(2005/C 45/19)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-523/03 betreffend eine Klage gemäß Artikel 238 EG, eingereicht am 15. Dezember 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Triantafyllou, Beistand: Rechtsanwalt N. Korogiannakis) gegen Biotrast SA mit Sitz in Thessaloniki (Griechenland), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Lenaerts (Berichterstatter) sowie der Richter Cunha Rodrigues und K. Schieman — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Biotrast SA wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Betrag in Höhe von 661 838,82 Euro als Hauptschuld zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,77 % pro Jahr ab 31. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2002, in Höhe von 6,77 % pro Jahr ab 1. Januar 2003 bis zum Tage des Erlasses des vorliegenden Urteils und zu dem nach griechischem Recht, d. h. gegenwärtig Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 2842/2000 über die Ersetzung der Drachme durch den Euro, angewendeten Jahressatz bis zu einem Satz von 6,77 % pro Jahr vom Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zu zahlen.
2. Die Biotrast SA trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-528/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/35/EG — Seeverkehr — Sicherheit von Fischereifahrzeugen)

(2005/C 45/20)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-528/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 18. Dezember 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils und K. Simonsson) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H.G. Sevenster und C.A.H.M. ten Dam), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter J. Makarczyk und P. Küris (Berichterstatter) — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/35/EG der Kommission vom 25. April 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/70/EG des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie in vollem Umfang nachzukommen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-88/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/29/EG — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2005/C 45/21)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-88/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 23. Februar 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: R. Caudwell und K. Manji), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissechot und J. Malenovský (Berichterstatter) – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-172/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung — Richtlinie 1999/31/EG — Abfallbewirtschaftung — Abfalldeponien — Inertabfälle von Gebäuden und öffentlichen Bauarbeiten)

(2005/C 45/22)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-172/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 7. April 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C.-F. Durand und M. Konstantinidis) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Mercier), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter C. Gulmann und J. Klučka (Berichterstatter) – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Sechste Kammer)****vom 14. Oktober 2004****in der Rechtssache C-238/03 P: Maja Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Gemeinschaftszuschuss — Streichung der für die Modernisierung eines Aquakultur-Erzeugungsbetriebs gewährten Beihilfe)**

(2005/C 45/23)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-238/03 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingereicht am 28. Mai 2003, Maja Srl, vormals Ca'Pasta Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Piva, R. Mastroianni und G. Arendt), andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und L. Visaggio im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet (Berichterstatter) sowie der Richter J. Malenovský und U. Löhmus – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 14. Oktober 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 6.9.2003.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 29. Oktober 2004

(Rechtssache C-459/04)

(2005/C 45/24)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 2004 eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Kreppel und J. Enegren, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie 89/391/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der

Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Fähigkeiten und Eignungen der Personen festgelegt hat, die mit vorbeugenden Maßnahmen und Schutzmaßnahmen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit betraut sind, und

2. dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie schreibe keine vollständige Angleichung der Definition der Fähigkeiten und Eignungen derjenigen Arbeitnehmer vor, die Tätigkeiten verrichteten, die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in den einzelnen Mitgliedstaaten betreffen, sondern lasse den Mitgliedstaaten Raum, die Eigenschaften festzulegen, die nach der Bestimmung erforderlich seien. Jedoch müssten die Festlegungen in der nationalen Rechtsordnung ein bestimmtes Mindestniveau aufweisen, damit die Richtlinie in annehmbarer Weise durchgeführt werden könne.

Das nationale Recht müsse zumindest einen Hinweis darauf enthalten, wie objektiv festgestellt werde, dass die fragliche Person die vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen habe und dass sie in der Praxis die Erfahrung und Kenntnisse aufweise, die erforderlich seien.

Weder die Vorschriften des Arbeitsmiljöverk (Amt für Arbeitsbedingungen) noch dessen allgemeinen Hinweise enthielten die Festlegung der Fähigkeiten und Eignungen der an Arbeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beteiligten Arbeitnehmer, die für eine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 erforderlich sei.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 28. September 2004 in der Verwaltungsrechtssache Herr Alexander Jehle, Weinhaus Kiderlen, gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-489/04)

(2005/C 45/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. September 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. November 2004, in der Verwaltungsrechtssache Herr Alexander Jehle, Weinhaus Kiderlen, gegen Land Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Art. 1 bis 12 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, berichtigt am 18.1.2003 (ABl. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABl. EG Nr. L 164, Seite 12), so auszulegen, dass mit diesen Bestimmungen auch Regelungen für das Angebot unverpackter Olivenöl- und Oliventresteröle an Endverbraucher getroffen werden?
 2. Ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155, Seite 27), berichtigt am 18.1.2003 (ABl. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABl. EG Nr. L 164, Seite 12), so auszulegen, dass diese Bestimmung ein Verbot des Angebots unverpackter Olivenöle und Oliventresteröle an Endverbraucher enthält?
 3. Gegebenenfalls, ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155, Seite 27), berichtigt am 18.1.2003 (ABl. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABl. EG Nr. L 164, Seite 12), einschränkend dahin auszulegen, dass diese Bestimmung zwar ein Verbot des Angebots von unverpackten Olivenölen und Oliventresterölen an den Endverbraucher enthält, dass sich dieses Verbot aber nicht auf den Verkauf unverpackter Olivenöle und Oliventresteröle im „Bag in the Box-Verfahren“ bezieht?
1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen, indem sie vorsieht, dass
 - a) ausländische Unternehmen selbst dann verpflichtet sind, für ihre entsandten Arbeitnehmer Beiträge an die deutsche Urlaubskasse abzuführen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates ihres Arbeitgebers einen im Wesentlichen vergleichbaren Schutz genießen (§ 1 Abs. 3 AEntG);
 - b) ausländische Unternehmen verpflichtet sind, den Arbeitsvertrag (oder die nach dem Recht des Wohnsitzlandes des Arbeitnehmers im Rahmen der Richtlinie 91/533/EWG erforderlichen Unterlagen), die Lohnberechnungen, die Arbeitszeitnachweise, die Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die von den deutschen Behörden verlangt werden, ins Deutsche übersetzen zu lassen (§ 2 AEntG);
 - c) ausländische Zeitarbeitsunternehmen verpflichtet sind, eine Anmeldung nicht nur vor jeder Überlassung eines Arbeitnehmers an einen Entleiher in Deutschland vorzunehmen, sondern auch vor jeder Beschäftigung auf einer Baustelle durch den Entleiher (§ 3 Abs. 2 AEntG).
 2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 29. November 2004

(Rechtssache C-490/04)

(2005/C 45/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. November 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Enrico Traversa und Horstpeter Kreppel, mit Zustellungsanschrift in Luxembourg.

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission führt aus, dass weiterhin einzelne Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, mit dem die Entsende-Richtlinie 96/71/EG in nationales Recht umgesetzt wurde, mit einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht in Einklang stünden.

Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die deutsche Urlaubskasse durch Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die deutsche Urlaubskasse stelle nach Auffassung der Kommission dann eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Art. 49 EG dar, wenn gewährleistet sei, dass die entsendenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die gleiche Anzahl an bezahlten Urlaubstagen gewähren, wie dies in den deutschen tarifvertraglichen Regelungen vorgesehen ist und die entsandten Arbeitnehmer hinsichtlich der Urlaubsvergütung aufgrund des Rechtssystems im Entsendestaats den gleichen oder einen vergleichbaren Schutz genießen, wie er in Deutschland gewährleistet ist.

Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Übersetzung von Unterlagen durch Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland

Nach Auffassung der Kommission sei die Anforderung der Übersetzung von Unterlagen zwar geeignet, einem Kontrollbedürfnis Deutschlands entgegen zu kommen. Im Hinblick auf die von der Entsende-Richtlinie in ihrem Art. 4 geschaffene Zusammenarbeit im Informationsbereich sei aber die Verpflichtung zur Übersetzung sämtlicher Unterlagen nicht mehr erforderlich und sei daher zu weitgehend.

Regelungen betreffend die Verpflichtung von Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland, vor jedem Wechsel eines entliehenen Arbeitnehmers von einer Baustelle auf eine andere diese Änderung der zuständigen Stelle anzeigen zu müssen

Auch wenn die Pflicht zur Änderungsmitteilung von Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands geringfügig geändert worden seien, so bestehe nach Auffassung der Kommission weiterhin eine Ungleichbehandlung, als bei Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz in Deutschland die Verpflichtung zur Änderungsmitteilung beim Entleiher liege, während bei Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands diese Verpflichtung grundsätzlich beim Verleiher liege und lediglich aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung auf den Entleiher übertragen werden könne. Diese Ungleichbehandlung stelle eine unzulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Art. 49 EG dar.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Anordnung der VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre, vom 24. November 2004 in dem Rechtsstreit Dollond and Aitchison Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-491/04)

(2005/C 45/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre (Vereinigtes Königreich), ersuchen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Anordnung vom 24. November 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. November 2004, in dem Rechtsstreit Dollond and Aitchison Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Teil der Zahlung, die von einem Kunden an D&A Lenses Direct Limited für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Dollond & Aitchison Ltd oder durch deren Franchisenehmer entrichtet wird, in die vollständige Zahlung für die angegebenen Waren in der Weise einzubeziehen, dass er Teil des für die angegebene Ware gezahlten oder zu zahlenden Preises im Sinne von Artikel 29 der Verordnung Nr. 2913/92⁽¹⁾ des Rates ist, wenn der Kunde ein privater Verbraucher und Einführer ist, für den die D&A Lenses Direct Limited die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr in Rechnung stellt?

Die angegebenen Waren sind:

- i) Kontaktlinsen
- ii) Reinigungslösungen
- iii) Befeuchtungsbehälter für Linsen

Die angegebenen Dienstleistungen sind:

- iv) eine Kontaktlinsenuntersuchung
- v) eine Kontaktlinsenberatung
- vi) die von einem Kunden benötigte laufende Nachsorge.

2. Wenn die Frage unter 1. zu verneinen ist, kann die Höhe der Zahlung für die angegebenen Waren dann dennoch nach Artikel 29 berechnet werden, oder ist es erforderlich, diese Berechnung nach Artikel 30 der genannten Verordnung vorzunehmen?

3. Gilt in Anbetracht der Tatsache, dass die Kanalinseln Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, nicht aber Teil des Mehrwertsteuergebiets im Sinne der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽²⁾, irgendeine der im Urteil in der Rechtssache C-349/96, Card Protection Plan Limited/Commissioners of Customs and Excise, aufgestellten Leitlinien für die Bestimmung, welcher Teil oder welche Teile der Transaktion, die die Erbringung bestimmter Dienstleistungen und die Lieferung bestimmter Waren umfasst, für die Zwecke der Anwendung des Zollltarifs der Europäischen Gemeinschaften zu veranschlagen ist bzw. sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 26. November 2004 in dem Rechtsstreit Heintz van Landewyck SARL gegen Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-494/04)

(2005/C 45/28)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 26. November 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Dezember 2004, in dem Rechtsstreit Heintz van Landewyck SARL gegen Staatssecretaris van Financiën um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Verbrauchsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten zum Erlass einer gesetzlichen Regelung verpflichtet, wonach sie die bei der Anforderung von Steuerbanderolen entrichteten oder geschuldeten Verbrauchsteuerbeträge erstatten oder verrechnen müssen, falls der Anfordernde (Inhaber der Genehmigung für ein Steuerlager) Banderolen, die vor ihrer Anbringung auf den verbrauchsteuerpflichtigen Waren verschwunden sind, weder verwendet hat noch verwenden können und Dritte die Banderolen weder auf gesetzlich zulässige Weise verwenden konnten noch werden verwenden können, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass Dritte die Banderolen durch Anbringung auf unrechtmäßig in Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen verwendet haben oder verwenden werden?
2. a) Ist die Sechste Richtlinie ⁽²⁾, insbesondere Artikel 27 Absätze 1 und 5, dahin auszulegen, dass der Umstand, dass die niederländische Regierung der Kommission zu einem späteren als dem in Artikel 27 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie in der Fassung der Neunten Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt mitgeteilt hat, dass sie die Sonderform der Steuererhebung bei Tabakerzeugnissen beizubehalten wünschte, es mit sich bringt, dass dann, wenn sich ein Einzelner, nachdem die Mitteilung nachträglich erfolgt ist, auf die Fristüberschreitung beruft, diese Sonderform der Steuererhebung auch nach dem Zeitpunkt der Mitteilung unangewendet bleiben muss?
2. b) Ist, falls Frage 2 a) verneint wird, die Sechste Richtlinie, insbesondere Artikel 27 Absätze 1 und 5, dahin auszulegen, dass die Sonderform der Steuererhebung bei Tabakerzeugnissen im Sinne des Artikels 28 Verbrauchsteuergesetz unangewendet bleiben muss, weil sie mit den Anforderungen der genannten Bestimmungen der Richtlinie unvereinbar ist?
2. c) Ist, falls Frage 2 b) verneint wird, die Sechste Richtlinie, insbesondere Artikel 27 Absätze 1 und 5, dahin

auszulegen, dass die Nichterstattung der Umsatzsteuer unter den in Frage 1 bezeichneten Umständen gegen die Richtlinie verstößt?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1).

⁽²⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 7. Dezember 2004

(Rechtssache C-503/04)

(2005/C 45/29)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Dezember 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Bernhard Schima, mit Zustellungsanschrift in Luxembourg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, indem sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 10. April 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-20/01 und C-28/01, *Kommission/Deutschland* ⁽¹⁾, betreffend die Vergabe eines Abwasservertrags durch die Gemeinde Bockhorn und eines Müllentsorgungsvertrags durch die Stadt Braunschweig ergeben.
2. Die Bundesrepublik Deutschland wird verurteilt, an die Kommission auf das Konto Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft ein tägliches Zwangsgeld

in der Höhe von 31 680 EUR pro Tag Verzug bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem oben genannten Urteil hinsichtlich der Vergabe eines Abwasservertrags durch die Gemeinde Bockhorn sowie

in der Höhe von 126 720 EUR pro Tag Verzug bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem oben genannten Urteil hinsichtlich der Vergabe eines Müllentsorgungsvertrags durch die Stadt Braunschweig nachzukommen,

und zwar jeweils von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung der Maßnahmen.

3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In seinem Urteil vom 10. April 2003 hat der Gerichtshof für Recht erkannt und entschieden:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verstoßen, dass der Abwasservertrag der Gemeinde Bockhorn (Deutschland) nicht ausgeschrieben und das Ergebnis des Vergabeverfahrens nicht im Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gemacht wurde.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 8 und 11 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinien 92/50 verstoßen, dass die Stadt Braunschweig (Deutschland) einen Müllentsorgungsvertrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben hat, obwohl die Voraussetzungen des genannten Artikels 11 Absatz 3 für die freihändige Vergabe ohne gemeinschaftsweite Ausschreibung nicht vorlagen.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Urteil und aus Artikel 228 EG für die Bundesrepublik Deutschland ergeben, es mit sich bringt, dass die unter Verstoß gegen das Vergaberecht geschlossenen Verträge beendet werden.

Dagegen erscheinen die von der Bundesrepublik bislang mitgeteilten Maßnahmen nicht ausreichend, um die vom Gerichtshof festgestellte Vertragsverletzung abzustellen.

Für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland vor dem Erlass des beantragten Urteils nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die festgestellte Vertragsverletzung abzustellen, beantragt die Kommission die Verhängung eines tägli-

chen Zwangsgelds, dessen Berechnung sie im Einklang mit den von ihr bisher beachteten Grundsätzen vorschlägt.

(¹) noch nicht veröffentlicht

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 8. Dezember 2004

(Rechtssache C-507/04)

(2005/C 45/30)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Dezember 2004 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Michael Van Beek, und Bernhard Schima, Beistand leistet Herr Rechtsanwalt Matthias Lang, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtung zur korrekten bzw. vollständigen Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (¹) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, indem sie die Artikel 1 Absätze 1 und 2, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1 und 4, Artikel 8, Artikel 9 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 11 dieser Richtlinie nicht vollständig bzw. korrekt in das österreichische Recht umgesetzt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage wendet sich die Kommission gegen die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG durch die der Kommission notifizierte bzw. nach ihrem Kenntnisstand erlassenen einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien in das österreichische Recht.

Nach Auffassung der Kommission sind für den Bereich einzelner Bundesländer die Bestimmungen betreffend den Geltungsbereich der Richtlinie (Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie), die allgemeine Schutzregelung für Vogelarten (Artikel 5 der Richtlinie), das Handelsverbot (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie), die Vorschriften über die Bejagung der in Anhang II aufgeführten Arten (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie), die Bestandserhaltungsregelungen (Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie), die Vorschriften betreffend verbotene Jagd- und Fangmethoden und – mittel (Artikel 8 der Richtlinie), die Abweichungskriterien von den Artikeln 5 bis 8 (Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie) und die Vorschriften über die Ansiedlung wildlebender Vogelarten (Artikel 11 der Richtlinie) nicht vollständig bzw. nicht korrekt umgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 103, S. 1

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 8. Dezember 2004

(Rechtssache C-508/04)

(2005/C 45/31)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Dezember 2004 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Michael Van Beek und Bernhard Schima, Beistand leistet Herr Rechtsanwalt Matthias Lang, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtung zur korrekten bzw. vollständigen Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 ⁽¹⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, indem sie die Artikel 1, Artikel 6 Absätze 1 bis 4, Artikel 7, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 15, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 22 lit b dieser Richtlinie nicht vollständig bzw. korrekt in das österreichische Recht umgesetzt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage wendet sich die Kommission gegen die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG durch die der Kommission notifizierten bzw. nach ihrem Kenntnisstand erlassenen einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder

Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg in das österreichische Recht.

Nach Auffassung der Kommission sind für den Bereich einzelner Bundesländer die Vorschriften über die Begriffsbestimmungen (Artikel 1 der Richtlinie), über die generellen Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie), betreffend das Verschlechterungsverbot (Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie), über Pläne oder Projekte, die besondere Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnten (Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie), hinsichtlich des Schutzregimes für die Vogelschutzrichtlinie (Artikel 7 der Richtlinie), betreffend die Überwachung des Erhaltungszustands (Artikel 11 der Richtlinie), über das Schutzregime für Tierarten nach Anhang IV a) (Artikel 12 der Richtlinie), über das Schutzregime für Pflanzenarten nach Anhang IV b) (Artikel 13 der Richtlinie), über verbotene Fang- und Tötungsgeräte bzw. – mittel (Artikel 15 der Richtlinie), die Abweichungskriterien von den Artikeln 12 bis 15 (Artikel 16 Absatz 1), und die Vorschriften über die absichtliche Ansiedlung nicht heimischer Arten (Artikel 22 lit b der Richtlinie) nicht vollständig bzw. nicht korrekt umgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 206, S. 7.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 14. Dezember 2004

(Rechtssache C-511/04)

(2005/C 45/32)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Dezember 2004 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist R. Vidal Puig, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/56/EG ⁽¹⁾ der Kommission vom 14. September 2000 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/56/EG sei am 30. September 2003 abgelaufen.

(¹) ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 45.

Rechtsmittel der Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn GmbH & Co.KG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2004 in der Rechtssache T-356/02, Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn GmbH & Co.KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), unterstützt von Krafft SA, eingelegt am 15. Dezember 2004 (Fax: 14.12.04)

(Rechtssache C-512/04 P)

(2005/C 45/33)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn GmbH & Co.KG haben am 15. Dezember 2004 (Fax: 14.12.04) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2004 in der Rechtssache T-356/02, Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn GmbH & Co.KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), unterstützt von Krafft SA, eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sander, Eisenführ, Speiser & Partner, Martinistraße 24, D-28195 Bremen.

Die Rechtsmittelführerin beantragt

Das Urteil T-356/02 des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2004 (¹) aufzuheben, soweit zum Nachteil der Klägerin entschieden wurde.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

Zu entscheiden ist im vorliegenden Fall die Frage der Verwechslungsgefahr im Sinne des Art. 8 Abs. 1 b) der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke vom 20. Dezember 1993. Das Gericht meinte, dass die sich gegenüberstehenden Marken „KRAFFT“ (nationale spanische Marken) verwechslungsfähig seien mit der angemeldeten Gemeinschaftsmarke „VITAKRAFT“, und zwar für das spanische Publikum. Ausdrücklich Bezug genommen hat das Gericht zur Begründung seiner Entscheidung auf eine frühere eigene Entscheidung T-6/01 (Matratzen Concord/HABM-Hukla Germany [MATRATZEN],

bestätigt durch Beschluss des Gerichtshofes vom 28. April 2004 in der Rechtssache C-3/03 P), die aber nach Auffassung der Klägerin gänzlich anders gelagert ist und mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht verglichen werden kann. Im Fall Matratzen handelte es sich um eine aus drei einzelnen Wörtern zusammen-gesetzte (kollidierende) Marke „Matratzen Markt Concord“, die (ebenfalls vom spanischen Publikum) nach Auffassung des Gerichts verwechselt wurde mit der dortigen nationalen Marke „MATRATZEN“, wobei die Besonderheit des Falles darin bestand, dass die spanische ältere Marke „MATRATZEN“ eingetragen war für die Ware „Matratzen“, das deutsche Wort „Matratzen“ war also in Spanien monopolisiert worden als Marke, weil das deutsche Wort für den spanischen Verbraucher offenbar nicht deskriptiv erschien. Derartigen Markenrechten ist aus Sicht der Klägerin aber in einem harmonisierten Europa nur ein beschränkter Schutzzumfang zuzubilligen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung, so dass also zunächst die Entscheidung „MATRATZEN“ grundsätzlich von ihrer Tendenz her in Frage gestellt wird.

Des weiteren wurden die Unterschiede der sich gegenüberstehenden Zeichen im vorliegenden Fall zum Fall „MATRATZEN“ herausgearbeitet, denn im Fall der Gemeinschaftsmarkenanmeldung „VITAKRAFT“ muss der spanische Verbraucher gedanklich, schriftbildlich oder klanglich den Anfangsbestandteil „VITA“ von dem Gesamtzeichen „VITAKRAFT“ abspalten, wofür kein Grund ersichtlich ist. Schließlich wurden auch die denkbaren Probleme für den freien Warenverkehr angesprochen, wenn die Tendenz der Entscheidung „MATRATZEN“ nicht sachgerecht korrigiert wird.

(¹) ABl. C 314 vom 18.12.2004

Streichung der Rechtssache C-410/02 (¹)

(2005/C 45/34)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-410/02 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland – angeordnet.

(¹) ABl. C 7 vom 11.1.2003.

Streichung der Rechtssache C-50/03 ⁽¹⁾

(2005/C 45/35)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 9. November 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-50/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Rostock [Deutschland]) – 1. Simrad GmbH & Co. KG, 2. Kongsberg Simrad AS gegen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.5.2003.

Streichung der Rechtssache C-194/03 ⁽¹⁾

(2005/C 45/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-194/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg) – Georg Friedrich Baur jun. als Testamentsvollstrecker über den Nachlass des Georg Friedrich Baur sen. gegen Hauptzollamt Kiel – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 6.9.2003.

Streichung der Rechtssache C-95/03 ⁽¹⁾

(2005/C 45/36)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 8. November 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-95/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail Brüssel) – Vincenzo Piliego gegen Centre public d'aide sociale de Bruxelles (C.P.A.S.) – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 26.4.2003.

Streichung der Rechtssache C-345/03 ⁽¹⁾

(2005/C 45/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 29. November 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-345/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 20.9.2003.

Streichung der Rechtssache C-146/03 P ⁽¹⁾

(2005/C 45/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 17. November 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-146/03 P – Philip Morris International Inc. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003.

Streichung der Rechtssache C-35/04 ⁽¹⁾

(2005/C 45/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 24. September 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-35/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 20.3.2004.

Streichung der Rechtssache C-50/04 ⁽¹⁾

(2005/C 45/41)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Mit Beschluss vom 18. November 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-50/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 20.3.2004.

Streichung der Rechtssache C-238/04 ⁽¹⁾

(2005/C 45/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-238/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 24.7.2004.

Streichung der Rechtssache C-106/04 ⁽¹⁾

(2005/C 45/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 29. November 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-106/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 17.4.2004.

Streichung der Rechtssache C-263/04 ⁽¹⁾

(2005/C 45/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-263/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 7.8.2004.

Streichung der Rechtssache C-163/04 ⁽¹⁾

(2005/C 45/43)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-163/04 (Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesfinanzhofs) – Franz Werner gegen Finanzamt Cloppenburg – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 30.4.2004.

Streichung der Rechtssache C-382/04 ⁽¹⁾

(2005/C 45/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 18. November 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-382/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Dezember 2004

in der Rechtssache T-240/02, Koninklijke Coöperatie Cosun UA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Zucker — Für auf den Binnenmarkt abgesetzten C-Zucker zu zahlende Abgabe — Zollrecht — Antrag auf Erlass — In Artikel 13 der Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 vorgesehene Billigkeitsklausel — Begriff der Eingangs- und Ausfuhrabgaben — Grundsätze der Gleichheit und der Rechtssicherheit — Billigkeit)

(2005/C 45/47)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-240/02, Koninklijke Coöperatie Cosun UA mit Sitz in Breda (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Slotboom, N. Helder und J. Coumans, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: X. Lewis im Beistand von Rechtsanwalt F. Tuytschaever, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung REM 19/01 der Kommission vom 2. Mai 2002, mit der der vom Königreich der Niederlande für die Klägerin gestellte Antrag auf Erlass von Eingangsabgaben für unzulässig erklärt wird, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin K. Jürimäe – Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat – am 7. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 12.10.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 2004

in der Rechtssache T-251/02, E gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Tagegeld — Einrichtungszulage — Erstattung der anlässlich des Dienstantritts entstandenen Reise- und Umzugskosten — Einberufungsort — Artikel 4, 5, 7, 9 und 10 des Anhangs VII des Statuts — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)

(2005/C 45/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-251/02, E, Beamtin der Europäischen Gemeinschaften mit Wohnsitz in Brüssel (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Curall im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 29. August 2001, mit der der Herkunfts- und der Einberufungsort der Klägerin auf Brüssel festgesetzt wurde und ihr die Auslandszulage, die Einrichtungszulage, das Tagegeld sowie die Erstattung der mit ihrem Dienstantritt zusammenhängenden Reise- und Umzugskosten verwehrt wurden, und wegen Zahlung von Verzugszinsen und Schadensersatz hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A.W.H. Meij und N.J. Forwood – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 13. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 12.10.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Dezember 2004

in der Rechtssache T-317/02, *Fédération des industries condimentaires de France (FICF), Confédération générale des producteurs de lait de brebis et des industriels de Roquefort, Comité économique agricole régional „fruits et légumes de la région Bretagne“ (Cerafel) und Comité national interprofessionnel des palmipèdes à foie gras (CIFOG) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾

(Gemeinsame Handelspolitik — Welthandelsorganisation [WTO] — Verordnung [EG] Nr. 3286/94 — Handelshemmnisse — Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) — Einstellung der Untersuchungsverfahren betreffend Handelshemmnisse — Gemeinschaftsinteresse)

(2005/C 45/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-317/02, *Fédération des industries condimentaires de France (FICF) mit Sitz in Paris (Frankreich), Confédération générale des producteurs de lait de brebis et des industriels de Roquefort mit Sitz in Millau (Frankreich), Comité économique agricole régional „fruits et légumes de la région Bretagne“ (Cerafel) mit Sitz in Morlaix (Frankreich), Comité national interprofessionnel des palmipèdes à foie gras (CIFOG) mit Sitz in Paris, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Prost und M.-J. Jacquot, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P.-J. Kuijper und G. Boudot, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Nichtigerklärung des Beschlusses 2002/604/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 zur Einstellung der Untersuchungsverfahren betreffend Handelshemmnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates in Form von von den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) aufrechterhaltenen Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren von Senf (einschließlich zubereitetem Senfmehl) (ABl. L 195, S. 72), hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie des Richters P. Mengozzi, der Richterin M. E. Martins Ribeiro, des Richters F. Dehousse und der Richterin I. Labucka – Kanzler: H. Jung – am 14. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:*

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 21.12.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Dezember 2004

in der Rechtssache T-332/02, *Nordspedizionieri di Danielis Livio & C. Snc, Livio Danielis und Domenico D'Alessandro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾

(Zollunion — Gemeinschaftliches Versandverfahren — Betrug — Zigarettschmuggel — Erlass von Eingangsabgaben — Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 — Artikel 13: Billigkeitsklausel — Begriff „besondere Umstände“)

(2005/C 45/50)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-332/02, *Nordspedizionieri di Danielis Livio & C. Snc mit Sitz in Triest (Italien), Livio Danielis, wohnhaft in Triest, und Domenico D'Alessandro, wohnhaft in Triest, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Leone, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst X. Lewis und R. Amorosi, dann M. Lewis im Beistand von Rechtsanwalt G. Bambara, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung REM 14/01 der Kommission vom 28. Juni 2002, mit der ein zugunsten der Kläger gestellter Antrag der Italienischen Republik auf Erlass von Eingangsabgaben abgelehnt wurde, und, hilfsweise, wegen Feststellung, dass die diesen Abgaben entsprechende Zollschuld teilweise zu erlassen ist, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J.D. Cooke – Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat – am 14. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:*

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. November 2004

in der Rechtssache T-376/02: O gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Beamte — Artikel 78 des Statuts — Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit — Invalitätsausschuss — Zusammensetzung — Berufskrankheit)*

(2005/C 45/51)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-376/02, O, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Van Rossum und J.-N. Louis, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 2002, mit der dem Kläger ein nach Artikel 78 Absatz 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bewilligt wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J.D. Cooke – Kanzler: J. Palacio González – am 23. November 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 2002, mit der dem Kläger ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bewilligt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt sämtliche Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 22.2.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 2004

in der Rechtssache T-8/03, El Corte Inglés SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾*(Gemeinschaftsmarke — Bildmarke EMILIO PUCCI — Widerspruch des Inhabers der nationalen Bildmarken EMIDIO TUCCI — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)*

(2005/C 45/52)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-8/03, El Corte Inglés SA mit Sitz in Madrid (Spanien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Rivas

Zurdo, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: P. Bullock und O. Montalto), andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Emilio Pucci Srl mit Sitz in Florenz (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. L. Roncaglia, G. Lazeretti und M. Boletto, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Oktober 2002 (verbundene Sachen R 700/2000-4 und R 746/2000-4), die den Widerspruch der Inhaberin der nationalen Bildmarken EMIDIO TUCCI gegen die Anmeldung des Bildzeichens EMILIO PUCCI als Gemeinschaftsmarke zum Gegenstand hat, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A.W.H. Meij und N.J. Forwood – Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat – am 13. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 22.3.2003.

Klage des Luciano Lavagnoli gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 2004

(Rechtssache T-422/04)

(2005/C 45/53)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Luciano Lavagnoli, wohnhaft in Berchem (Luxemburg), hat am 12. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. das Verzeichnis der im Beförderungsjahr 2003 beförderten Beamten, soweit der Name des Klägers darin nicht aufgeführt ist, und inzident die diese Entscheidung vorbereitenden Maßnahmen aufzuheben;
2. hilfsweise, in Bezug auf den Kläger die Zuteilung der Beförderungspunkte für das Beförderungsjahr 2003 aufzuheben;
3. über die Auslagen, Kosten und Honorare zu entscheiden und die Kommission zu deren Zahlung zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts, eine Verletzung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45, einen Verstoß gegen den Verwaltungsleitfaden „Beurteilung und Beförderung der Beamten“ und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Er beruft sich außerdem auf das Verbot des willkürlichen Verfahrens, auf einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und auf Amtsmissbrauch. Er führt ferner eine Verletzung des berechtigten Vertrauens und der Regel „patere legem quam ipse fecisti“ sowie schließlich einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht an.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Dienstleistungen „Finanzanalysen, Investmentgeschäfte, Versicherungswesen“ in Klasse 36. Im übrigen Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Anforderungen von Artikel 74 Absatz 1 Satz 1 seien verkannt. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sei falsch ausgelegt.

Klage der Eurohypo AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 5. November 2004

(Rechtssache T-439/04)

(2005/C 45/54)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Eurohypo AG, Eschborn (Deutschland), hat am 5. November 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt M. Kloth, Hamburg (Deutschland), Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. August 2004, Aktenzeichen R-829/2002-4, aufzuheben, soweit sie die Beschwerde zurückweist;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke EUROHYPO für Dienstleistungen der Klasse 36 (Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen, Finanzdienstleistungen, Finanzierungen, Finanzanalysen, Investmentgeschäfte, Versicherungswesen)

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für alle angemeldeten Dienstleistungen.

Klage der Editions Odile Jacob SAS gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. November 2004

(Rechtssache T-452/04)

(2005/C 45/55)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Editions Odile Jacob SAS mit Sitz in Paris hat am 8. November 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Wilko van Weert und Olivier Fréget.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, weil darin die Verstöße gegen die in der Entscheidung vom 7. Januar 2004 enthaltenen Bedingungen und Auflagen für Lagardère gebilligt worden sind;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beanstandete die Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 2004 über die Zulassung von Wendel Investissement als Erwerber der Vermögenswerte, die von Lagardère gemäß der Entscheidung der Kommission vom 7. Januar 2004 zur Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (!) (im Folgenden: Vereinbarkeitsentscheidung) veräußert worden seien. Der Zusammenschluss sei unter dem Vorbehalt genehmigt worden, dass Lagardère bestimmte Vermögenswerte, nämlich Editis, veräußere. Die Klägerin habe ohne Erfolg ein Angebot für die Übernahme von Editis unterbreitet.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin in erster Linie vor, dass die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage des Berichts eines Bevollmächtigten erlassen worden sei, der nicht gemäß den Bedingungen in Absatz 15 des Anhangs II der Vereinbarkeitsentscheidung bestellt worden sei. Dieser Bevollmächtigte sei entgegen der Verpflichtung, die Lagardère infolge der Vereinbarkeitsentscheidung gehabt habe, nicht unabhängig gewesen.

In zweiter Linie trägt die Klägerin vor, die Kommission sei ihrer Pflicht zur Überwachung der Vorgänge bei der Veräußerung von Editis nicht nachgekommen, da sie die Durchführung eines diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verfahrens für die Auswahl der Übernehmer zugelassen habe. Die Kommission hätte die Organisation eines transparenten, objektiven und nichtdiskriminierenden Aufrufs der potenziellen Übernehmer zum Wettbewerb verlangen müssen. Außerdem hätte die Kommission nicht den Inhalt der Vertraulichkeitsabrede zwischen Lagardère und den potenziellen Übernehmern, darunter der Klägerin, billigen dürfen, wodurch sie diese daran hindere, vor Gericht zu klagen. Die Klägerin trägt weiter vor, die Kommission hätte tätig werden müssen, um das Verfahren zu berichtigen, als die Klägerin sie auf die Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags aufmerksam gemacht habe. Schließlich habe die Kommission der Klägerin den Mindestschutz verweigert, auf den sie als betroffene Dritte Anspruch gehabt habe.

In dritter Linie rügt die Klägerin einen offensichtlichen Fehler der Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob die in der Vereinbarkeitsentscheidung enthaltenen Bedingungen hinsichtlich des Übernehmers beachtet worden seien. Der Übernehmer sei kein Marktteilnehmer, der geeignet sei, eine effektive Wettbewerbssituation wieder herzustellen.

Schließlich macht die Klägerin einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend.

(¹) Sache Nr. COMP/M.2978 – Lagardère/Natexis/VUP (Abl. L 125, S. 54).

Klage der Firma Au Lys de France gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. November 2004

(Rechtssache T-458/04)

(2005/C 45/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Au Lys de France mit Sitz in Le Raincy (Frankreich) hat am 22. November 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Guy Lesourd.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. September 2004 mit allen rechtlichen Konsequenzen für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin habe ein Einzelhandelsgeschäft im Terminal des Flughafens Paris/Charles de Gaulle betrieben. Sie habe bei der Kommission eine Beschwerde über einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG durch die Anstalt des öffentlichen Rechts Aéroports de Paris bei der Vergabe von Nutzungsrechten an den im öffentlichen Eigentum stehenden Gewerbeflächen des Flughafens eingereicht.

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission der Klägerin mitgeteilt, dass die Beschwerde kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse aufzuweisen scheine, um die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zu rechtfertigen.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin erstens einen Rechtsfehler sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Beurteilung des Vorliegens eines ausreichenden Gemeinschaftsinteresses geltend. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, da sie festgestellt habe, dass kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse für eine weitere Prüfung der Sache vorliege und ein angemessener Schutz der Rechte der Klägerin im Verfahren vor dem nationalen Richter gegeben sei.

Zweitens macht die Klägerin eine gegen Artikel 253 EG verstoßende unzureichende Begründung geltend, da die Kommission auf verschiedene Teile ihres Vorbringens nicht eingegangen sei.

Drittens macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 82 EG geltend, da die Kommission eine Prüfung der Beschwerde verweigert habe, obwohl ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung vorliege.

Klage des Jorge Manuel Pinheiro de Jesus Ferreira gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. November 2004

(Rechtssache T-459/04)

(2005/C 45/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jorge Manuel Pinheiro de Jesus Ferreira, wohnhaft in Brüssel, hat am 22. November 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. März 2004 aufzuheben, mit der der Kläger in die Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3, eingestuft wurde;
- die Kommission zur Zahlung des Differenzbetrags zwischen der Vergütung zu verurteilen, die der Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3, entspricht, und derjenigen, die einer Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe entspricht, zuzüglich Zinsen von 5,75 % p. a. ab 1. Dezember 2002;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Kommission, bewarb sich um eine A 5/A 4-Stelle im Bereich Steuern und Zoll. Er wurde berücksichtigt und in die Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3, eingestuft. Diese Entscheidung ficht der Kläger an und trägt vor, er sei besonders befähigt und habe außergewöhnliche Qualifikationen; folglich habe er bei seiner Ernennung in die Besoldungsgruppe A 4 eingestuft werden müssen. Auf dieser Grundlage beruft sich der Kläger auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Artikel 31 des Statuts.

Er macht außerdem eine Verletzung der Verteidigungsrechte geltend, weil die Beklagte ihm keine Gelegenheit gegeben habe, seinen Standpunkt vor Erlass der angefochtenen Entscheidung darzulegen.

Schließlich beruft sich der Kläger auf eine Verletzung von Artikel 253 EG, weil die angefochtene Entscheidung nicht oder, hilfsweise, nicht ausreichend begründet sei.

Klage der Cristina Asturias Cuerno gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Dezember 2004

(Rechtssache T-473/04)

(2005/C 45/58)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Cristina Asturias Cuerno, wohnhaft in Brüssel, hat am 6. Dezember 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäi-

schen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Ramón García-Gallardo und Rechtsanwältin Alicia Sayagués Torres.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission vom 26. August 2004, mit der die Beschwerde vom 27. April 2004 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
2. ihren Anspruch auf Bezug der Auslandszulage und der anderen damit verbundenen Zulagen anzuerkennen;
3. der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin im vorliegenden Verfahren wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Anspruch auf Bezug der Auslandszulage abzulehnen.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend:

- Rechts- und Beurteilungsfehler, soweit die angefochtene Entscheidung nicht anerkenne, dass die Arbeit, die von der Klägerin als parlamentarische Assistentin eines Mitglieds des Europäischen Parlaments geleistet worden sei, für die Zwecke der im Statut vorgesehenen Ausnahme zum Referenzzeitraum als Dienstleistungen für eine internationale Organisation anzusehen seien.
- Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts, insbesondere der persönlichen Situation der Klägerin, bei der Bestimmung und Berechnung ihres Referenzzeitraums in Brüssel, da dieser sich auf vier Jahre und elf Monate beschränke.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die Klägerin trägt insoweit vor, die Tatsache, dass Dienstleistungen, die von einer parlamentarischen Assistentin erbracht würden, nicht als Dienstleistungen für eine internationale Organisation eingestuft würden, widerspreche der Praxis der anderen Gemeinschaftsorgane. Der Gleichheitsgrundsatz werde von der Kommission auch insoweit verletzt, als sie die von der Klägerin erbrachte Arbeit für den Europäischen Hypothekenverband nicht als Dienstleistungen für eine internationale Organisation anerkannt habe, während sie in der Vergangenheit diese Einstufung vorgenommen habe.

Klage der Pergan GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Dezember 2004

(Rechtssache T-474/04)

(2005/C 45/59)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Pergan GmbH, Bocholt (Deutschland), hat am 10.12.2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte M. Klusmann und F. Wiemer.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung vom 1. Oktober 2004 (SG-Greffe (2004) D/204343) für nichtig zu erklären, soweit diese den Antrag der Klägerin zurückweist, alle Hinweise auf die Klägerin in der endgültig veröffentlichten Fassung der Bußgeldentscheidung der Beklagten vom 10. Dezember 2003 in der Sache COMP/E-2/37.857 - Organische Peroxide - zu entfernen;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin vom 13. Juli 2004 teilweise ab, in der endgültig veröffentlichten Bußgeldentscheidung der Beklagten vom 10. Dezember 2003 in der Sache COMP/E-2/37.857 - Organische Peroxide - jeden Hinweis auf ein angeblich kartellrechtswidriges Verhalten der Klägerin zu entfernen.

Zur Begründung der Klage macht die Klägerin zunächst geltend, daß gemäß Artikel 21 der Verordnung 17/62 die Veröffentlichung einer Bußgeldentscheidung nur die beteiligten Unternehmen benennen dürfe. Da die Klägerin nicht Adressatin der Bußgeldentscheidung war, sei es der Beklagten untersagt, ihre gegenüber der Klägerin getroffenen Feststellungen zu veröffentlichen. Ferner hätte die Beklagte keine Feststellungsentcheidung zu Lasten der Klägerin annehmen dürfen. Nach Auffassung der Klägerin verfüge die Beklagte nach Verordnung 17/62 über keine Kompetenz zum Erlaß einer solchen Entscheidung und könne kein legitimes Interesse nachweisen. Schließlich rügt die Klägerin die Verletzung des im Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes. Die Klägerin macht dazu geltend, daß, obschon die Beklagte ihr umfangreiche Kartellrechtsverstöße unterstellt, sie es unterlassen hätte, die Bußgeldentscheidung an sie zu adressieren und daher ihre Rechtsschutzmöglichkeit eingeschränkt hätte.

Klage der Bodegas Franco-Españolas, SA, gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 23. Dezember 2004

(Rechtssache T-501/04)

(2005/C 45/60)

(Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Spanisch)

Die Bodegas Franco-Españolas, SA, mit Sitz in Logroño (Spanien) hat am 23. Dezember 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin María Emilia López Camba, Madrid.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Oktober 2004 in der Sache R 513/2002-1 aufzuheben;
- dem HABM und den Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ROYAL“ für Waren der Klasse 33 (alkoholische Getränke ausgenommen Biere).

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Compañía General da Agricultura das Vinhas do Alto Douro, SA.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: portugiesische Bildmarke „ROYAL BRANDE“, Nr. 122 170, Gemeinschaftswortmarke „ROYAL FEITORIA“, Nr. 418 301, und internationale Wortmarke „ROYAL OPORTO WINE COMPANY (PORTUGAL)“, Nr. 174 788, für Waren der Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: dem Widerspruch aufgrund der Gemeinschaftsmarke Nr. 418 301 stattgebende Entscheidung und Zurückweisung des Antrags auf Eintragung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: fehlerhafte Auslegung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

III

(Bekanntmachungen)

(2005/C 45/61)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 31 vom 5.2.2005

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 19 vom 22.1.2005

ABl. C 6 vom 8.1.2005

ABl. C 314 vom 18.12.2004

ABl. C 300 vom 4.12.2004

ABl. C 273 vom 6.11.2004

ABl. C 262 vom 23.10.2004

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex:<http://europa.eu.int/eur-lex>
CELEX:<http://europa.eu.int/celex>
